

Synopse zur Satzung des „KLJB-Diözesanstelle Augsburg e.V.“

ALT	NEU	Kommentar
<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen KLJB-Diözesanstelle Augsburg e. V. und ist in das Vereinsregister Augsburg eingetragen.</p> <p>(2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.</p>	<p>§ 1 Name und Sitz</p> <p>(1) Der Verein führt den Namen KLJB-Diözesanstelle Augsburg e. V. und ist in das Vereinsregister Augsburg eingetragen.</p> <p>(2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg.</p> <p>(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Abs. 3 (Geschäftsjahr) ergänzt, da bisher in §14 (Kassenprüfung) geregelt.</p>
<p>§ 2 Vereinszweck</p> <p>(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend des ländlichen Raumes. Er sieht seine Aufgabe darin, im Rahmen der außerschulischen Bildung den Jugendlichen und jungen Erwachsenen der ländlichen Welt in ihrer Lebens- und Berufsaufgaben zu helfen, an den Aufgaben der Gesellschaft, der Kirche und des Staates mitzuwirken und die Belange der Landjugend und des Landes in der Öffentlichkeit zu vertreten.</p> <p>(2) In Erfüllung des o. g. Vereinszweckes ist der Verein der Rechts- und Vermögensträger des Jugendverbands Katholische Landjugendbewegung im Diözesanverband Augsburg (KLJB).</p>	<p>wird unverändert übernommen</p>	

<p>§ 3 steuerliche Gemeinnützigkeit <i>Vorbemerkung: Steuerliche Regelungen verlangen, bestimmte gesetzlich vorgegebene Textpassagen wörtlich in die Satzung zu übernehmen, auch wenn die sprachliche Gestaltung dieser Textpassagen nicht immer eindeutig ist. Deshalb wird hiermit klargestellt, dass mit dem Begriff "Körperschaft" der "KLJB-Diözesanstelle Augsburg e. V." gemeint ist.</i></p> <p>(1) Der KLJB-Diözesanstelle Augsburg e.V. mit Sitz in Augsburg, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist die Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Religion, Förderung der Erziehung und die Förderung der Heimatpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die in § 2 genannten Aufgaben und Ziele.</p> <p>(2) Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>(3) Im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Regelungen ist der Verein zu allen Handlungen berechtigt, die den Vereinszweck fördern. Er darf zur Erreichung des Vereinszweckes Hilfspersonen oder Dritte einschalten. Der Verein darf insbesondere auch das Landjugendhaus Kienberg finanziell und sachlich unterstützen, soweit diese Unterstützung mit den Grundsätzen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Mittelverwendung in Einklang steht. Demzufolge darf der Verein auch die Trägerkörperschaft des Landjugendhauses Kienberg (derzeit der Verein</p>	<p>wird unverändert übernommen</p>	
--	------------------------------------	--

Synopse zur Satzung des „KLJB-Diözesanstelle Augsburg e.V.“

<p>„FreundInnen und FörderInnen der Jugend auf dem Lande e. V.“) unterstützen, wenn und soweit dieser Verein gemeinnützig im Sinne der Steuergesetze ist. Dies umfasst ausdrücklich auch die Gewährung von Darlehen, verzinst oder unverzinst sowie die Gewährung von Zuschüssen der KLJB-Diözesanstelle Augsburg e.V. an Träger des Landjugendhauses Kienberg.</p> <p>(4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Diözese Augsburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p> <p>(5) Es ist gewünscht, dass die Diözese Augsburg innerhalb des in Absatz 4 gegebenen Rahmens das ihr zufallende Vermögen zur Förderung der katholischen Landjugendbewegung in der Diözese Augsburg verwenden soll.</p>		
<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder des Vereins sind: Mitglieder des Diözesanvorstandes der Katholischen Landjugendbewegung Augsburg (KLJB) sowie je eine/r des Dekanats- bzw. Kreisvorstands der KLJB Augsburg, die/der das 18. Lebensjahr vollendet hat.</p> <p>(2) Der Beitritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.</p> <p>(3) Darüber hinaus können Fördermitglieder aufgenommen werden, die den Beginn ihrer Mitgliedschaft schriftlich bekunden. Es können nur natürliche Personen Fördermitglied werden.</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Die Mitglieder des Diözesanvorstandes der Katholischen Landjugendbewegung in der Diözese Augsburg (KLJB Augsburg). b. Je ein Mitglied aus den Vorständen der Kreis- und Dekanatsverbände der KLJB Augsburg. Diese Person muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, eine Stellvertretung ist möglich. <p>(2) Der Beitritt ist dem Vorstand in Textform mitzuteilen.</p> <p>(3) Darüber hinaus können Fördermitglieder aufgenommen werden, die den Beginn ihrer Mitgliedschaft in Textform bekunden. Es können nur natürliche Personen Fördermitglied werden.</p>	<p>Abs. 1 nochmals unterteilt in a und b, zwecks besserer Übersichtlichkeit.</p> <p>Abs. 1 b (neu) klarer formuliert.</p> <p>Beitritt nun in Textform möglich.</p>

<p>§ 5 Mitgliedschaftspflichten (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Diözesanverbandes Augsburg der Katholischen Landjugendbewegung Augsburg einzusetzen.</p>	<p>§ 5 Mitgliedschaftspflichten (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, sich für die Belange des Diözesanverbandes Augsburg der KLJB Augsburg einzusetzen.</p>	<p>klarerer Verweis auf die oben definierte Begrifflichkeit der „KLJB Augsburg“ = Diözesanverband.</p>
<p>§ 6 Mitgliedsbeiträge (1) Mitgliedsbeiträge werden nur von Fördermitgliedern erhoben. Die Mitglieder haben keine Rechte am Vereinsvermögen. (2) Von Fördermitgliedern werden Mitgliedsbeiträge in Höhe von € 20,00 pro Jahr erhoben. Jedes Mitglied kann sich zu einem höheren Beitrag verpflichten. Die Verpflichtung zu einem höheren Mitgliedsbeitrag kann im Aufnahmeantrag oder später erfolgen. Sie ist rechtlich bindend. Will das Mitglied seinen höheren Beitrag herabsetzen, so bedarf dies einer schriftlichen Mitteilung, die nur für die Zukunft wirkt.</p>	<p>wird unverändert übernommen</p>	
<p>§ 7 Ende der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt (1) durch Ausscheiden aus dem Amt, das zur Mitgliedschaft berechtigt. (2) bei Fördermitgliedern durch eine schriftliche Kündigung der Fördermitgliedschaft. Diese muss spätestens bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim Vorstand oder an der Diözesanstelle der KLJB eingegangen sein, wenn sie für das nächste Jahr gelten soll. (3) durch Ausschluss (bei Zuwiderhandeln gegen das Wesen und die Ziele der KLJB, sowie bei Schädigung von deren Ansehen und bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge). (4) durch Tod und/oder Austritt.</p>	<p>§ 7 Ende der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt (1) durch Ausscheiden aus dem Amt, das zur Mitgliedschaft berechtigt. (2) bei Fördermitgliedern durch eine Kündigung der Fördermitgliedschaft in Textform. Diese muss spätestens bis zum 31.10. des laufenden Jahres beim Vorstand oder an der Diözesanstelle der KLJB eingegangen sein, wenn sie für das nächste Jahr gelten soll. (3) durch Ausschluss (bei Zuwiderhandeln gegen das Wesen und die Ziele der KLJB, sowie bei Schädigung von deren Ansehen und bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge). (4) durch Tod und/oder Austritt.</p>	<p>Kündigung für Fördermitglieder zukünftig in Textform möglich.</p>
<p>§ 8 Organe des Vereins Organe des Vereins sind (1) die Mitgliederversammlung</p>	<p>§ 8 Organe des Vereins (1) Organe des Vereins sind a. die Mitgliederversammlung</p>	<p>Allgemeine Regelung bezüglich digitaler und hybrider Gremiensitzungen.</p>

Synopse zur Satzung des „KLJB-Diözesanstelle Augsburg e.V.“

<p>(2) der Vorstand</p>	<p>b. der Vorstand (2) Mitglieder der vorgenannten Organe, die via Telefon- oder Videokonferenz zugeschaltet sind, gelten als anwesend. Alle sich aus der Teilnahme ergebenden Rechte können im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden, dies gilt insbesondere für die Durchführung von Wahlen und Beschlüssen. Die Teilnahme via Telefon- oder Videokonferenz kann bei Einberufung der jeweiligen Sitzung/Versammlung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Zusatz, dass die digitale/hybride Teilnahme in der Einladung ausgeschlossen werden kann.</p>
<p>§ 9 Vorstand (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Diözesanvorstandes der KLJB. (2) Der Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dies schließt jedoch nicht aus, dass zusätzlich zum Aufwandsersatz für entstandene und im einzelnen nachgewiesene Fahrtkosten dem Vorstand eine „Aufwandspauschale“ ausbezahlt wird, die neben sonstigen Auslagen und dem allgemeinen Aufwand für seine Vorstandstätigkeit auch den Zeitaufwand des Vorstandes mit abdeckt. Die Höhe dieser von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Aufwandspauschale darf diejenigen Beträge, die nach § 3 EStG steuerfrei sind sowie insgesamt 500 EUR jährlich nicht übersteigen. (3) Beratende Mitglieder ist die/der GeschäftsführerIn des KLJB Diözesanverband Augsburg. (4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.</p>	<p>§ 9 Vorstand (1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind alle Mitglieder des Diözesanvorstandes der KLJB Augsburg. (2) Der Vorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Dies schließt jedoch nicht aus, dass zusätzlich zum Aufwandsersatz für entstandene und im einzelnen nachgewiesene Fahrtkosten dem Vorstand eine „Aufwandspauschale“ ausbezahlt wird, die neben sonstigen Auslagen und dem allgemeinen Aufwand für seine Vorstandstätigkeit auch den Zeitaufwand des Vorstandes mit abdeckt. Die Höhe dieser von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Aufwandspauschale darf diejenigen Beträge, die nach § 3 EStG steuerfrei sind sowie insgesamt 500 EUR jährlich nicht übersteigen. (3) Beratende Mitglieder ist die*der Geschäftsführer*in der KLJB Augsburg. (4) Die Vorstandsmitglieder sind gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertretungsberechtigt.</p>	<p>zu Abs. 1: klarere Formulierung hinsichtlich des KLJB Augsburg-Begriffs zu Abs. 3: Gendersternchen eingefügt zu Abs. 4: Verfahrenserleichterung bei Vertretung durch Vorstand: Alle Vorsitzenden sind einzelvertretungsberechtigt.</p>
<p>§ 10 Mitgliederversammlung (1) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder eingeladen. Stimmberechtigt sind die unter § 4 (1) bezeichneten Mitglieder.</p>	<p>wird unverändert übernommen</p>	

Synopse zur Satzung des „KLJB-Diözesanstelle Augsburg e.V.“

<p>(2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag/die Anfrage als abgelehnt.</p> <p>(3) Die Mitglieder treffen sich mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung.</p> <p>(4) Die Mitglieder treffen sich zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, wenn der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder es unter Angabe von Gründen verlangen. Es gelten die Bestimmungen von § 11 ff.</p>		
<p>§ 12 Beschlussfähigkeit der Versammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.</p> <p>(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von sechs Wochen seit dem Versammlungstag zu einer weiteren Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen.</p> <p>(3) Die weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlussfähig.</p> <p>Die Einladung zur weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.</p>	<p>wird unverändert übernommen</p>	
<p>§ 13 Satzungsänderung</p> <p>(1) Bei Satzungsänderung und für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>(2) Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p> <p>(3) Ist die Beschlussfähigkeit zur Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins nicht gegeben, entscheiden die anwesenden Mitglieder, ob nach § 12 (2) ff verfahren wird.</p>	<p>§ 13 Satzungsänderung</p> <p>(1) Bei Satzungsänderung und für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der Anwesenheit von mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>(2) Bei Beschlüssen zu Satzungsänderungen bzw. Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.</p> <p>(3) Ist die Beschlussfähigkeit zur Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins nicht gegeben, entscheiden die anwesenden Mitglieder, ob nach § 12 (2) ff verfahren wird.</p>	<p>zu Abs. 4: Begrifflichkeit „KLJB Augsburg“ verwendet.</p>

Synopse zur Satzung des „KLJB-Diözesanstelle Augsburg e.V.“

<p>(4) Die Diözesanversammlung der KLJB im Diözesanverband Augsburg muss der Satzungsänderung zustimmen.</p>	<p>(4) Die Diözesanversammlung der KLJB Augsburg muss der Satzungsänderung zustimmen.</p>	
<p>§ 14 Kassenprüfung (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. (2) Die Kontrolle der Rechnungsprüfung obliegt den zwei von der Mitgliederversammlung dazu gewählten KassenprüferInnen. (3) Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. (4) Die KassenprüferInnen dürfen dem Vorstand nicht angehören.</p>	<p>§ 14 Kassenprüfung (1) Die Kontrolle der Buchführung und Rechnungslegung obliegt den zwei von der Mitgliederversammlung dazu gewählten Kassenprüfer*innen. (2) Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. (3) Die Kassenprüfer*innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.</p>	<p>Abs 1 (alt): Geschäftsjahr in §1 verschoben. zu Abs. 1 (neu): Falsche Formulierung, die Rechnungsprüfung wollen wir ja gar nicht prüfen, sondern die Buchführung/Rechnungslegung. Genderschreibweise eingefügt.</p>
<p>§ 15 Liquidatoren nach Auflösung des Vereins Wurde die Auflösung des Vereins von der Mitgliederversammlung beschlossen (§13 der Satzung), werden die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder zu Liquidatoren des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung anderer Personen bestimmt.</p>	<p>wird unverändert übernommen</p>	
<p>§ 16 Salvatorische Klausel Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand in Abweichung von §13 dieser Satzung, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einfacher Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.</p>	<p>wird unverändert übernommen</p>	
<p>§ 17 Inkrafttreten Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 02. April 2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung</p>	<p>§ 17 Inkrafttreten Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 10. Oktober 2021 neu gefasst und ersetzt die bisherige Satzung vom 02. April 2017. Sie tritt nach Genehmigung durch die</p>	<p>Inkrafttreten an die aktuelle Versammlung angepasst.</p>

Synopse zur Satzung des „KLJB-Diözesanstelle Augsburg e.V.“

vom 25.03.2012. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.	Diözesanversammlung der KLJB Augsburg und mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.	
--	--	--